

Flur 8

Bodendenkmal

**Grenze des Geltungsbereiches**

**Fläche des Ergänzungsbereiches**



**Nachrichtlicher Hinweis**

Bei den Gebäuden Gramtitz 5 (Bauernhaus) und Gramtitz 15 (Scheune) handelt es sich um Baudenkmale im Sinne des DSchG M-V. Alle Veränderungen an einem Denkmal und in seiner Umgebung bedürfen gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde.

Im Geltungsbereich sind Bodendenkmale bekannt, die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen sind (Denkmäler nach Landesrecht). Die Veränderung oder Beseitigung des Bodendenkmals kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen [§6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege.

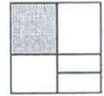
uhlig raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung  
 Freie Stadtplaner, Architekten, Landschaftsarchitekten

Waldhornstr. 25, 76131 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 19439 Stralsund

**Gemeinde Dranske / Rügen**

**Lageplan zur  
 Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Gramtitz"  
 Satzungsexemplar**

Fassung vom 15.05.2007, Stand 24.08.2007 Maßstab 1: 2000



Dipl. Ing. Kirsten Fuß  
Freie Landschaftsarchitektin

Dipl. Ing. Lars Hertelt  
Freier Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith  
Freier Stadtplaner und Architekt

Prof. Dr. Ing. Günther Uhlig  
Freier Architekt und Stadtplaner

Partnerschaftsgesellschaft  
Mannheim PR 100023

76131 Karlsruhe, Waldhornstraße 25  
Tel/Fax: 0721 37 85 64  
Tel: 0172 96 83 511

18439 Stralsund, Neuer Markt 5  
Tel: 03831 203 496  
Fax: 03221 11 45 382

[www.stadt-landschaft-region.de](http://www.stadt-landschaft-region.de)  
[stralsund@stadt-landschaft-region.de](mailto:stralsund@stadt-landschaft-region.de)

# Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gramtitz“

Gemeinde Dranske / Rügen

## Satzungsexemplar

# Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gramtitz“

für die Ortslage Gramtitz, Flur 8 Gemarkung Starrvitz der Gemeinde Dranske / Rügen

Aufgrund der § 5 Abs.1 und §22 Abs.3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V – Kommunalverfassung vom 6. Juni 2004 (GVBl. Nr. 10 vom 18.06.2004 S. 205; 14.03.2005 S. 91 05; 23.5.2006 S. 194 06; 10.7.2006 539 06a) i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske in ihrer Sitzung am 18.12.07 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan vom 15.05.2007 ist Bestandteil der Satzung.

## § 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der nach § 1 festgelegten Grenzen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

## § 3 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird im Bereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung entsprechend § 34 BauGB geregelt.

## § 4 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Gemäß § 1a (3) BauGB sind für den Eingriff in den Naturhaushalt Ausgleichsleistungen entsprechend der Eingriffsregelung BNatSchG bzw. LNatG M-V zu erbringen. Mit Erteilung einer Baugenehmigung innerhalb der im Lageplan vom 15.05.2007 als Ergänzungsbereich gekennzeichneten Fläche wird unabhängig vom Umfang des jeweiligen Vorhabens für den ergänzten Bereich ein Betrag von 1,62 Euro je Quadratmeter Grundstücksfläche zuzüglich der zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Mehrwertsteuer fällig.

## § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB i.V.m. § 34 (6) BauGB in Kraft.

Dranske, den 18.12.07  
Bürgermeister

